

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. Juli 1879. (Auf Grund des Protokolls mitgeteilt.)

Am 16. Juli 1879. (Auf Grund des Protokolls mitgeteilt.)

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

Hierauf referirt Herr Director Dr. Fiebiger für die Ausschüsse zum Bau, Oeconomia und Verfassungswesen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

Hierauf referirt Herr Director Dr. Fiebiger für die Ausschüsse zum Bau, Oeconomia und Verfassungswesen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

Hierauf referirt Herr Director Dr. Fiebiger für die Ausschüsse zum Bau, Oeconomia und Verfassungswesen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

Hierauf referirt Herr Director Dr. Fiebiger für die Ausschüsse zum Bau, Oeconomia und Verfassungswesen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

Hierauf referirt Herr Director Dr. Fiebiger für die Ausschüsse zum Bau, Oeconomia und Verfassungswesen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

Hierauf referirt Herr Director Dr. Fiebiger für die Ausschüsse zum Bau, Oeconomia und Verfassungswesen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Erstausgabe gewählt worden sind die Herren: Buchhändler Dr. Kirchhoff, Buchhändler Seemann, Buchhändler Ado. Dr. Jentler und Architekt Kretschmer.

kleine Abweichungen von den Vorschriften mit Genehmigung des Rathes und der Stadtverordneten nachgelassen werden können.

Zu den Anträgen 2 und 3 bemerkt der Herr Referent, daß die vereinigten Ausschüsse den Einbau von Familienwohnungen sich nicht denken, vielmehr nur die Möglichkeit offen gehalten wissen wollen, daß im Souterrain Räume für die Diensthöfe u. dergleichen herzustellen werden können.

Zu 4 wird von dem Referenten daran erinnert, daß bei den früheren Verhandlungen der Rath selbst darauf gedrungen habe, die Bestimmungen nicht als bloße, von der Stadt als Veräußerin des betr. Areals aufzustellende Bauvorschriften, sondern als Ortstatut einzuführen, einmal, weil nicht allein städtisches, sondern auch Privatreal in Frage komme und weiter, weil die betreffenden Vorschriften in allen Fällen eher mit Nachdruck zur Geltung gebracht werden könnten.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Es scheint sich lediglich um städtisches Areal und werde die Stadt mit den Bauvorschriften ohne besondere localstatutarische Bestimmungen das erreichen, was beabsichtigt werde. Es sollen auch nicht bloß Bauvorschriften, sondern ein obrigkeitliches Regulativ ohne regierungsbehördliche Befugnisse aufgestellt werden.

Herr Bizevorsteher Dr. Schill: Wenn ihm der Beweis erbracht werde, daß es außer den Verkaufsbedingungen und localstatutarischem Regulativ noch ein Drittes gebe, so würde er sich bei den Ausschüssen des Herrn Oberbürgermeisters gern beruhigen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Es sei in solchen Fällen noch die Verordnung von 1863 maßgebend. Bestimmungen, wie die vorliegenden, bedürfen nach jener Verordnung der Feststellung durch Ortstatut.

Herr Referent verweist auf ein Rathschreiben vom 14. October 1879, worin ausdrücklich gesagt ist, daß auch Areal, welches nicht im Eigenthum der Stadt sich befindet, in Frage kommt, und worin der Rath sich verpflichtet, als Ortstatut durch die Regierung bestätigen zu lassen, auszuführen und überwachen vom Rath begründet worden ist.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Es sollen die Bauvorschriften jetzt nur für das im Eigenthum der Stadt befindliche Areal festgesetzt werden. Den von dem Herrn Bizevorsteher Dr. Schill gewünschten Nachweis anlangend, so verweise er auf den Commentar unseres Baupolizeigesetzes, Heft 10, welcher ausdrücklich sagt, daß die Baupolizeibehörde berechtigt sei, derartige Regulative allein aufzustellen, so daß also die ministerielle Genehmigung hierzu nicht erforderlich wäre.

Herr Director Beuder führt ein Beispiel aus Chemnitz an. Dort habe man auch für den sogenannten Kästgen ein von der Regierung nicht benötigtes Regulativ, welches nur Villenbauten vorziehe, erlassen und dasselbe gegen das Justizministerium, welches ein Justizgebäude auf traglichem Areal zu errichten beabsichtige, anwenden wollen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Der von dem Herrn Bizevorsteher erwähnte Fall sei ihm bekannt. Die Regierung habe dem Rath in Chemnitz anheim gegeben, Dispensation zu ertheilen, und da diese nicht bewilligt wurde, habe sie die Regierung verurtheilt. Dies könne nun auch vorkommen, wenn man Localstatut habe.

1. die Vertheilung der Erker und Balcons abzulehnen, weil überflüssig und zu kostspielig,

2. im Uebrigen die Pläne mit den vom Rath beschlossenen Minderungen zu genehmigen und hierbei

3. zu beantragen, das Wellenblechdach nicht auf Schalung sondern auf Balken zu legen,

4. die geforderten 88,895 A 2/3 zu verwilligen, vorbehaltlich der durch die beschlossenen Minderungen zu erzielenden Abminderungen.

Herr Berlich verwendet sich aus architektonischen Gründen für Beibehaltung der Erker und Balcons: das Gebäude würde sonst ein zu ärmliches Aussehen erhalten; die Kostenersparnis bei Annahme des ersten Ausschusses wäre eine kaum nennenswerthe.

Herr Referent: Er habe sich bereits bei der Vorberatung dafür erklärt, daß man wenigstens Erker und Balcon an der Vorderfronte gestatten möge, und stelle er heute entsprechenden Antrag.

Herr Stadtrath Dr. Panitz bittet um Genehmigung des Erkers an der Vorderfronte und des Balcons an der hinteren Fronte. Wollte man den Erker weglassen, so würde die vordere Fassade eine beispiellose Minderlichkeit zeigen. Den Balcon nach dem Höhenstühle zu möge man im Interesse des Directors genehmigen. Ein bedeutender Mehraufwand erwachse dadurch nicht und hätte man übrigens bei dem Bau im Allgemeinen auf große Sparsamkeit Rücksicht genommen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi: Es würde dies zur Vertheilung des Gebäudes gereichen, und beantrage er, den Balcon auch an der Rückfronte des Gebäudes zu genehmigen.

Herr Berlich macht darauf aufmerksam, daß, wenn man Schieferdach anbringen wolle, das ganze Dach abgenommen werden müßte, was eine kostspielige Holzconstruktion erfordere. Der Architekt habe selbst Giebelndach anbringen wollen und stelle er, Redner, hiermit Antrag darauf.

Herr Fiedler meint, daß man mit dem Cementdach noch nicht genügend Erfahrung gemacht habe. Wenn dasselbe auch als sehr vortheilhaft bezeichnet werde, so habe er doch gegenwärtig Bedenken gemacht.

Herr Referent schließt sich dem Antrage auf Vertheilung eines Giebelndaches an, da der Architekt selbst diese Bedachung, die sich schon vielfach bewährt, gewählt habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi konstatiert, daß der Architekt hätte Pappe und nicht Holzcementdach verwenden wollen, der Rath sich aber für Zinddach entschieden habe.

beschlossen, die Genehmigung zur Veräußerung derselben in gleicher Weise vorzubehalten, wie er dies bezüglich der im Budget für 1878 eingekauft gewordenen 20,000 A gethan hat.

Die vom Finanzausschuß durch Herrn Director Heuschkel hierzu empfohlene Zustimmung wird vom Collegium ohne Debatte einstimmig beschlossen. Zu der heute erst eingegangenen Rathsvorlage über

Gewährung einer Subvention von 3000 A zur Errichtung eines Kindergartens für die Bewohner der Ulrichs-gasse und Umgebung beantragt der Finanzausschuß durch den obgenannten Herrn Referenten,

unter Ablehnung des Rathesbeschlusses dem Petition des Fröbelvereins gemäß die gewährte alljährliche Subvention von 600 A auf 5 Jahre im voraus zu verwilligen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi will eine falsche Deutung des Rathesbeschlusses vorbeugen. Das Verhältniß bleibe sich gleich. Der Rath habe nur eine complicirte Forderung, welche die Vertheilung der Subvention auf fünf Jahre zur Folge haben müsse, vermeiden wollen. Entschlüsse über weitere Unterstüßungen würden von der Ermägung des Bedürfnisses abhängen.

*) Eingegangen bei der Redaction am 24. Juli 1879.

Vertical text on the left margin containing various small advertisements and notices.